



Interner Auditbericht Luftfracht Sicherheitsprogramm

erstellt von Stefan Dachauer
freigegeben von Luftfrachtsicherheitsbeauftragter
Vers. 4

gültig ab 01.10.2020
Seite 1 von 8

Hausinternes Audit gem. Luftfracht Sicherheitsprogramm

mindestens einmal jährlich durch Abt. Quality Firmenzentrale Wörgl

Bearbeiter (= Auditor) bei Berger Logistik	Auditierte Niederlassung, Datum des Besuchs
Markus MABACH	Schwechat, 27.10.2010

Tätigkeiten, die Berger Logistik als Reglementierter Beauftragter an diesem Standort selbst durchführt:

	Ja	Nein -> Auslagerung an (RB, BV, Stelle)
Abholung/Transport von Luftfracht	☐	☒
Annahme von Luftfracht	☐	☒
Dokumentation / Air Waybill etc.	☒	☐ (nur RB)
Screening der Luftfracht	☐	☒
Zugangskontrolle/Schutz der Luftfracht (Lager)	☐	☒
Einstellung von Personal	☒	☐
Schulung von Personal	☒	☐ ...gemäß 11.2.3.9 erfolgt bei ext. DL STI (E-Learning)

Zugangskontrolle zu den Büros und Sicherung der Räumlichkeiten I		
Der Zutritt ist nur Luftfrachtmitarbeitern von Berger Logistik GmbH erlaubt, bzw. anderen Personen nur in Begleitung von Berger Mitarbeitern.	☒ ja ☐ nein	
Unbesetztes Büro ist immer versperrt.	☒ ja ☐ nein	
Zulassung des reglementierten Beauftragten		
Änderungen bezüglich Firmenname, Adresse eines Standortes, Sicherheitsbeauftragten, verantwortliche Person eines Standortes dem BMK gemeldet	☒ ja ☐ nein	z.B. Meldung Fernitz neu statt Feldkirch 2019
Verpflichtungserklärung des aktuellen Sicherheitsbeauftragten an das BMK übermittelt	☒ ja ☐ nein	Dachauer S. siehe WIKI „Sicherheitsbeauftragter beim Reglementierten Beauftragten“



Interner Auditbericht

Luftfracht Sicherheitsprogramm

erstellt von Stefan Dachauer
freigegeben von Luftfrachtsicherheitsbeauftragter
Vers. 4

gültig ab 01.10.2020
Seite 2 von 8

Sicherheitsprogramm für diesen Standort (gemäß der aktuellen Rechtsgrundlagen -> behördliche Entscheidungen) aktualisiert Die am Standort durchgeführten Sicherheitskontrollen (und deren Verfahren) sowie die Beauftragungen von Sicherheitskontrollen sind darin umfassend beschrieben. (Ab 01.01.2022: Die Sicherheitskultur im Zusammenhang mit Insider-Bedrohung ist im Sicherheitsprogramm aufgenommen)	☒ ja ☐ nein ☒ ja ☐ nein	Siehe Wiki akt. Version Luftfracht Sicherheitsprogramm Vers.10.04 vom 12.02.2020 Wie oben
--	---	--

Annahme von Luftfracht

Alle Luftfrachtssendungen werden bei einem **Reglementierten Beauftragten** angeliefert.
Bei Luftfracht, die von einem bekannten Versender stammt, oder bereits einem Screening unterzogen wurde, oder vom Screening ausgenommen ist [gemäß Durchführungsbeschluss C(2015) 8005, Nr. 6.2.], erfolgt der

- a) Transport durch ein beauftragtes Transportunternehmen: ☒ **Ja** ☐ **Nein**
- b) Transport durch eigene Mitarbeiter/Fahrer: ☐ **Ja** ☒ **Nein**
- c) Anlieferung durch anderen Regl. Beauftragten oder Bekannten Versender: ☐ **Ja** ☒ **Nein**

Prüfungsinhalte	erforderlich bei		
Transporteurserklärung aktuell	a)	☒ ja ☐ nein	Siehe Wiki Transporteurserklärungen
Überprüfung Status in der EU-Datenbank bei jeder Annahme von Luftfracht von anderen RB oder BV (1x täglich reicht)	a) b) c)	☒ ja ☐ nein	Bei Sdg. Archiv abgelegt SDG BV BL810371
Prüfung der Identität des Fahrers anhand eines amtlichen Lichtbildausweises (z.B. Führerschein)	a) c)	☐ ja ☐ nein ☒ n.a.	Kein eigenes Lager
Überprüfung ob Fahrer im Auftrag eines RB / BV tätig	a) c)	☐ ja ☐ nein ☒ n.a.	Kein eigenes Lager
Frachträume der Fahrzeuge versiegelt oder verschlossen (Plane, TIR-Seile etc.)	a) b) c)	☐ ja ☐ nein ☒ n.a.	Kein eigenes Lager
Überprüfung auf Anzeichen von Manipulation	a) b) c)	☐ ja ☐ nein ☒ n.a.	Kein eigenes Lager



Interner Auditbericht

Luftfracht Sicherheitsprogramm

erstellt von Stefan Dachauer
freigegeben von Luftfrachtsicherheitsbeauftragter
Vers. 4

gültig ab 01.10.2020
Seite 3 von 8

Überprüfen ob es sich um Fracht und Post mit hohem Risiko a) b) c) handelt (z.B. Anzeichen erheblicher Manipulation, Fracht und Post aus Ländern, die in Anlage 6-I aufgeführt sind, Fracht und Post, die als Luftsicherheitsrisiko gemeldet wurde)	☒ ja ☐ nein	Siehe 20200617 Verfahrensanweisung LFSP HRCM mit Unterschrift
Im Fall von Luftfracht/Luftpost mit hohem Risiko: a) b) c) Das Screening Unternehmen wurde beauftragt nach High risk cargo/mail = HRCM-Methoden zu screenen Sicherheitsstatus „SHR“ befindet sich am Begleitdokument (AWB etc.)	☒ ja ☐ nein	Siehe 20200617 Verfahrensanweisung LFSP HRCM mit Unterschrift
Anmerkungen: Alles in Lbase und Wiki sehr gut dokumentiert!		

Vollständige Dokumentation		
Alphanumerische Kennung des Betriebsstandortes	☒ ja ☐ nein ☐ n.a.	Siehe homepage unter Qualität Regl. B Registrierungsnummer AT/RA/00099-01 Auf jedem Airway Bill
Kennung der Sendung	☒ ja ☐ nein	Intern Sdg Nr. und Fahrt.Nr. extern AWB Nummer SDG BV BL 810371
Auftragsdaten stimmen mit AWB Daten überein (Inhalt, Gewicht, Zahl, etc.)	☒ ja ☐ nein	Bsp. SDG BV BL 810371 1 Stk / 51 KG / 80x60x50
Sicherheitsstatus „SPX, SCO oder SHR“ (nach dem Screening)	☐ ja ☐ nein ☐ n.a.	Obige Sdg. mit SPX - Status siehe Lbase (trifft auf alle Sdg zu) SDG BV BL 810371
Grund für die Erteilung des Sicherheitsstatus: KC = erhalten von bekannten Versender AC = erhalten von geschäftlichen Versender RA = ausgewählt von einem reglementierten Beauftragten Screeningmethode: Röntgengeräte = XRY EDS-Geräte = EDS Sprengstoffspurendetektoren = ETD Sprengstoffspürhunde = EDD Durchsuchung von Hand = PHS Sichtkontrolle = VSK Metalldetektoren = CMD Andere Methode = AOM oder	☒ ja ☐ nein ☐ n.a. ☒ ja ☐ nein ☐ n.a.	Bei obiger Sdg KC hinterlegt auch RA in sehr seltenen Fällen möglich Wenn nicht KC dann Screening Bsp. SDG 866046 / AWB 020-51691883 Status SPX da XRY hinterlegt



Interner Auditbericht

Luftfracht Sicherheitsprogramm

erstellt von Stefan Dachauer
freigegeben von Luftfrachtsicherheitsbeauftragter
Vers. 4

gültig ab 01.10.2020
Seite 4 von 8

Grund für die Ausnahme vom Screening: zeitkritische Sendungen lebensrettender Materialien (LFSM) biomedizinische Proben (BIOM) Kernmaterial (NUCL) Sendungen, dünner als 6 mm und leichter als 250 g sowie konsolidierte Send., die ausschl. aus solchen bestehen (SMUS) Transferfracht und Transferpost (TRNS) Diplomatenpost (DIPL) Postsendungen gemäß Beschluss C(2015)8005, Nr. 6.2 (MAIL) Sonstige Ausnahmen gemäß Beschluss C(2015)8005, Nr. 6.2 (z.B. Regierungsfracht/post, Ad hoc Flüge von Fracht/Post)	☐ ja ☐ nein ☒ n.a.	Kommt bei BL nicht vor
Name oder Kürzel der Person die Sicherheitsstatus erteilt	☒ ja ☐ nein	Im Falle eines KC / SPX Namenskürzel am AWB BSP. AWB 020-5169 1883 Dummer H.
Datum und Uhrzeit der Erteilung des Sicherheitsstatus	☒ ja ☐ nein	Im Falle eines KC / SPX Namenskürzel am AWB BSP. AWB 020-5169 1883 Dummer H. 12.Okt.20 / 12:40
Bei Screening durch einen anderen RB: alphanumerische Kennung des Screeningunternehmens	☒ ja ☐ nein	Siehe BSP. Sdg. AWB 020-5169 1883 AT/RA/00059-02
Alphanumerische Kennung des RB, der den Sicherheitsstatus eines anderen RB akzeptiert hat	☐ ja ☐ nein ☒ n.a.	2020 kein Sdg deshalb N.A
Bei Anwendung Verfahren gem. 6.3.2.3 (b) der VO (EU) 2015/1998 (RB wählt Fracht im Lager autonom als Luftfracht aus): Sicherheitsstatus „SPX-RA“ am Begleitdokument	☐ ja ☐ nein ☒ n.a.	
Vorfälle von unmittelbaren Gefährdungen werden dokumentiert.	☐ ja ☐ nein ☒ n.a.	2020 keine Vorfälle
Beschädigungen an Sendungen werden dokumentiert	☒ ja ☐ nein	Kein aktueller Fall vorhanden – sonst erfolgt aber INFO
Bei Beschädigungen an Sendungen wird der Auftraggeber kontaktiert	☒ ja ☐ nein	Kein aktueller Fall vorhanden – sonst erfolgt aber INFO



Interner Auditbericht Luftfracht Sicherheitsprogramm

erstellt von Stefan Dachauer
freigegeben von Luftfrachtsicherheitsbeauftragter
Vers. 4

gültig ab 01.10.2020
Seite 5 von 8

Screening der Luftfracht

Option 1

☒ ja ☐ nein

Beauftragung eines Screening-Unternehmens mit Status „Reglementierter Beauftragter“

Vereinbarung/Vertrag mit dem Screening-Unternehmen	☒ ja ☐ nein ☐ n.a.	Swiss Port
Alle erforderlichen Eintragungen am Begleitdokument (z.B. AWB)	☒ ja ☐ nein ☐ n.a.	Wie oben genannt (z.B. SPX, XRY, ETD, Name der Person, Reg.Nr., Datum, Uhrzeit)

Option 2

☐ ja ☒ nein

Beauftragung eines Screening Unternehmens ohne Status „Reglementierter Beauftragter“

Option 3

☐ ja ☒ nein

Eigenes Unternehmen screent

Option 4

☐ ja ☒ nein

kein Screening (ausschließlich Übernahme von Luftfracht von Bekannten Versendern)

Anmerkungen:



Interner Auditbericht Luftfracht Sicherheitsprogramm

erstellt von Stefan Dachauer
freigegeben von Luftfrachtsicherheitsbeauftragter
Vers. 4

gültig ab 01.10.2020
Seite 6 von 8

Einstellung von Personal

Sicherheitsbeauftragter: Sicherheitsüberprüfung gemäß Sicherheitspolizeigesetz (SPG)	☒ ja ☐ nein	DACST ist im Personalbüro abgelegt
Verantwortliche Person: Zuverlässigkeitsüberprüfung gemäß § 134a LFG	☒ ja ☐ nein ☐ n.a.	DACST ist im Personalbüro abgelegt
Ausbilder (kein Sicherheitsbeauftragter): Zuverlässigkeitsüberprüfung gemäß § 134a LFG	☐ ja ☐ nein ☒ n.a.	
Screenener: Sicherheitsüberprüfung gemäß Sicherheitspolizeigesetz (SPG)	☐ ja ☐ nein ☒ n.a.	
LSG-zertifizierte Aufsichtsorgane von Cargo-Screenern: Sicherheitsüberprüfung gemäß Sicherheitspolizeigesetz (SPG)	☐ ja ☐ nein ☒ n.a.	
Screenener, die händische Kontrollen durchführen: Sicherheitsüberprüfung gemäß Sicherheitspolizeigesetz (SPG)	☐ ja ☐ nein ☒ n.a.	
Mitarbeiter, die Sicherheitskontrollen bei Fracht und Post durchführen: Einstellung 29.04.2010 – 31.07.2019: -> Beschäftigungsbezogene Überprüfung gemäß 11.1.4 VO (EU) 2015/1998 oder Zuverlässigkeitsüberprüfung gemäß 11.1.3. VO (EU) 2015/1998 Einstellung ab 1. August 2019: -> Zuverlässigkeitsüberprüfung gemäß 11.1.3 VO (EU) 2015/1998	☒ ja ☐ nein ☐ n.a. ☒ ja ☐ nein ☐ n.a.	Bei BL wurde bei allen Luftfracht-MA statt der „Beschäftigungsbezogene Überprüfung“ Auch vor dem 31.07.2019 eine „Zuverlässigkeitsüberprüfung gemäß § 134a LFG“ gemacht Sind im Personalbüro abgelegt Bsp. Fritz H. 02.12.2019
Anmerkungen:		



Interner Auditbericht Luftfracht Sicherheitsprogramm

erstellt von Stefan Dachauer
freigegeben von Luftfrachtsicherheitsbeauftragter
Vers. 4

gültig ab 01.10.2020
Seite 7 von 8

Schulung von Personal

Sicherheitsbeauftragter: Schulung durch BMK, Zertifikat aktuell	☒ ja ☐ nein	DACH bis 27.03.2013 Siehe Wiki
Verantwortliche Person: Schulung durch BMK, Zertifikat aktuell	☐ ja ☐ nein ☒ n.a.	
Ausbilder (kein Sicherheitsbeauftragter): Schulung durch BMK, Zertifikat aktuell	☐ ja ☐ nein ☒ n.a.	
Screeners: Schulung durch BMK, Zertifikat aktuell	☐ ja ☐ nein ☒ n.a.	
LSG-zertifizierte Aufsichtsorgane von Cargo-Screenern: Schulung durch BMK, Zertifikat aktuell	☐ ja ☐ nein ☒ n.a.	
Screeners, die händische Kontrollen durchführen: Schulung durch LSG-zertifizierte Aufsichtsorgane von Screenern, Nachweise der Schulungen inkl. Datum und Unterschrift aktuell	☐ ja ☐ nein ☒ n.a.	
Mitarbeiter, die Sicherheitskontrollen bei Fracht und Post durchführen: Schulung gem. 11.2.3.9 VO (EU) 2015/1998 durch Personen, die den CARGO-Kurs des BMK absolviert haben, Nachweise der Schulungen inkl. Datum und Unterschrift aktuell	☒ ja ☐ nein ☐ n.a.	Siehe Wiki Schulungen nach dem Luftfrachtsicherheitsprogramm Bsp.: Fritz H.
Mitarbeiter, die unbegleiteten Zugang zu identifizierter Luftfracht/Luftpost haben: Schulung gem. 11.2.7 VO (EU) 2015/1998 durch Personen, die den CARGO-Kurs des BMK absolviert haben, Nachweise der Schulungen inkl. Datum und Unterschrift aktuell	☐ ja ☐ nein ☒ n.a.	
Fahrer der Transportunternehmen: Schulung durch Regl. Beauftragten -> Nachweis inkl. Datum und Unterschrift vorhanden, oder Schulungsunterlagen an Transportunternehmen übergeben -> Bestätigung vorhanden	☒ ja ☐ nein ☐ n.a.	Siehe Transporteurserklärung Bsp. XL-Transport OK
Anmerkungen:		



Interner Auditbericht Luftfracht Sicherheitsprogramm

erstellt von Stefan Dachauer
freigegeben von Luftfrachtsicherheitsbeauftragter
Vers. 4

gültig ab 01.10.2020
Seite 8 von 8

DATUM DER DURCHFÜHRUNG:

UNTERSCHRIFT DER FÜR DIE INTERNE QUALITÄTSKONTROLLE

VERANTWORTLICHEN PERSON: